

An das
Bundesministerium für Finanzen
per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

BMASGK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag. Gerhard Schwab
Sachbearbeiter

Gerhard.Schwab@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866532
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-10305/0018-I/A/4/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative
Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das
Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das
Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010,
das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das
Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz,
das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das
Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das STS-
Verbriefungsvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das
Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Zahlungsdienstegesetz 2018, das
Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz sowie das Zentralverwahrer-
Vollzugsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit
Bezug auf das Schreiben vom 12. April 2019, GZ BMF-160000/0004-III/5/2019, zu dem im
Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 8 Z 27 (§§ 15a bis 15e Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz):

Mit der Regelung der §§ 15c ff Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) sollen die
Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die bei der
Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) in mit der Bankenaufsicht befassten
Organisationseinheiten beschäftigt sind, auf die Finanzmarktaufsicht (FMA) übertragen
werden (vgl. dazu § 15d FMABG, worin die jeweiligen Abteilungen der OeNB genannt
werden).

In §§ 15a Abs. 1 und 15c Abs. 1 ist daher jeweils die Wortfolge „Organisationseinheiten der Oesterreichischen Nationalbank gem. § 15c Abs. 1“ zu korrigieren auf „Organisationseinheiten der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 15d Abs. 1“, denn es ist der § 15d Abs. 1, der diese Organisationseinheiten definiert, nicht der § 15c Abs. 1.

In § 15b letzter Satz müsste statt „erfolgt“ die Pluralform „erfolgen“ verwendet werden.

Die Regelung des § 15c FMABG betrifft Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach dem 30. April 1998 abgeschlossen wurden und die dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegen, wobei dazu einleitend auf das Folgende hinzuweisen ist:

Beschäftigte der OeNB, deren Arbeitsverhältnisse vor dem genannten Datum abgeschlossen wurden, unterliegen nicht dem ASVG, sondern entsprechenden innerbetrieblichen Regelungen. Diese verbleiben in der OeNB unter Wahrung ihrer bisherigen dienst- und pensionsrechtlichen Stellung und werden an die FMA zur Arbeitsleistung überlassen (§ 15a FMABG). Die Anwendung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) auf diese Überlassung wird mit dem Hinweis ausgeschlossen, dass die Regelungen des FMABG einen dem AÜG entsprechenden arbeitsrechtlichen Schutz bieten.

Die Übertragung der Aufgaben der OeNB im Rahmen der Bankenaufsicht auf die FMA stellt keinen Betriebsübergang im Sinne der Betriebsübergangs-Richtlinie (BÜ-RL) oder des § 3 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) dar, da es sich hier um hoheitliche Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. c BÜ-RL handelt.

Im Gegensatz zu den von § 15a FMABG erfassten Beschäftigten gehen die Arbeitsverhältnisse der nach dem April 1998 in die OeNB eingetretenen Beschäftigten auf die FMA über. In § 15c Abs. 1 FMABG wird zwar geregelt, dass die Beschäftigten „mit ihren Rechten und Pflichten in ein Arbeitsverhältnis bei der FMA“ eintreten, doch fehlt eine mit § 15a Abs. 2 FMABG vergleichbare Regelung, in der eindeutig festgelegt wird, dass die Arbeitsverhältnisse unverändert mit sämtlichen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen werden. Auch könnte diese Bestimmung so verstanden werden, dass die Arbeitsverhältnisse zur OeNB beendet werden und die Beschäftigten in ein mit 1. Jänner 2020 neu abgeschlossenes Arbeitsverhältnis zur FMA eintreten, was wohl nicht beabsichtigt ist. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass diese Bediensteten von der FMA „übernommen“ werden sollen.

Im Sinne einer Klarstellung wird daher **folgende Formulierung des § 15c Abs. 1 FMABG vorgeschlagen:**

„(1) Die FMA tritt als Arbeitgeberin in die Arbeitsverhältnisse von Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank, die zum 1. Oktober 2019 in den Organisationseinheiten der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 15d Abs. 1 beschäftigt sind und deren Arbeitsverhältnis bei der Oesterreichischen Nationalbank nach dem 30. April 1998 abgeschlossen wurde, mit 1. Jänner 2020 mit allen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechten und Pflichten ein.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

6. Mai 2019

Für die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt